

Nur ungern habe ich meine Marschroute verlassen und einen Einfall in das Domanium der Juristen gemacht, den sie mir hoffentlich nicht verübeln werden. Die Grundlagen der Kritik sind in allen Abteilungen unseres grossen nationalen Unternehmens die gleichen und eine Abschlüssung gegen einander erscheint mir schon im Interesse der Sache kaum wünschenswert. Geht aber das Selbstständigkeitsgefühl der Abteilungsleiter soweit, die Arbeiten sogar vor den Blicken der nächsten Fachgenossen ängstlich zu verbergen, die schliesslich doch einmal an das Licht der Oeffentlichkeit treten müssen, so wird man sich nicht wundern, wenn plötzlich ein Blitzlicht den Abgrund zeigt. Den äusseren Anlass zu der vorliegenden Arbeit ist kurz folgender. Zweifel, die im Kreise der vorjährigen Plenarversammlung über das Textprinzip der im Druck befindlichen Monumenten-Ausgabe der Lex Salica geäussert wurden, veranlassten mich, unmittelbar vor dem Zusammentritt der diesjährigen Plenarversammlung zwei Tage auf das Studium dieser Frage zu verwenden. Selbstverständlich nahm ich zuerst den letzten Aufsatz Krammers in dieser Zeitschrift¹ vor, vertauschte ihn aber sehr bald mit der J. F. Behrend'schen Ausgabe, um mir ein selbständiges Urteil zu bilden, und meine Ergebnisse machten auf die Versammlung einen so tiefen Eindruck, dass ich aufgefordert wurde, sie zu Papier zu bringen. Einer derjenigen Herren nun, die an dem Gegenstande das grösste Interesse nahmen, äusserte hinterher privatim den Wunsch, dass ich eine Widerlegung des Verfassers veröffentlichen möchte, was ich zuerst ablehnte, nach näherer Ueberlegung aber zu tun mich entschloss, und die Plenarversammlung hat ihre Zustimmung dazu gegeben. Es ist kein angenehmes Geschäft, welches ich übernommen habe, auch lag mir die schleunige Beendigung des im Druck befindlichen Merovingerbandes mehr am

1) Krammer, Forschungen zur Lex Salica I, N. Arch. XXXIX (1914), S. 599 — 691.